

Allgemeine Geschäftsbedingungen der indiwa GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Online-Bereitstellung von Software als SaaS-Lösung durch die indiwa GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunden“).
 2. Gegenstand des Vertrages und dieser AGB ist die zeitlich begrenzte Zurverfügungstellung und Lizenzierung der im Angebot definierten Module der indiwa-Software sowie der dazugehörigen Mobile App (nachfolgend zusammen „Software“) zur Online-Nutzung durch den Kunden über das Internet (nachfolgend „SaaS-Leistungen“) inklusive der Erbringung von flankierenden Wartungs-, Pflege- und Supportleistungen (nachfolgend einheitlich „Support“ oder „Supportleistungen“) gegen Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühren. Die Erbringung von sonstigen IT-Leistungen, wie z.B. die Beratung und Unterstützung des Kunden bei der Konfiguration, Integration oder Inbetriebnahme der Software bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
 3. Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden über die Erbringung von SaaS-Leistungen, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
 4. Die kundenindividuellen Regelungen, insbesondere im Angebot des Auftragnehmers, inklusive der in das Angebot einbezogenen Anlagen haben Vorrang vor diesen AGB. Allgemeine Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn der Auftragnehmer Leistungen erbringt, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.
 5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag während seiner Laufzeit anzupassen, solange hierdurch das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht unangemessen zu Lasten des Kunden verändert wird. Neufassungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail unter Hervorhebung der Änderungen mitgeteilt. Sie werden wirksam, wenn der Kunde der Neufassung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Auf die Folgen seines Untätigbleibens wird der Kunde bei Mitteilung der Anpassungen ausdrücklich hingewiesen. Widerspricht der Kunde der Neufassung, setzt sich das Vertragsverhältnis zu den ursprünglichen Bedingungen fort, kann vom Auftragnehmer aber mit einer Frist von drei (3) Monaten außerordentlich gekündigt werden.
 6. Für Drittsoftware und Open Source Software (OSS), die der Auftragnehmer dem Kunden entweder als selbständiges Produkt oder integriert in die eigene Software überlässt, gelten mangels anderer Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. die anwendbaren OSS-Lizenzbedingungen. Diese können von den vorliegenden AGB abweichende Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung enthalten. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass er keinen Einfluss auf die Geschäfts- und Lizenzpolitik der Hersteller hat und z.B. nicht verhindern kann, dass dem Kunden durch Änderungen des Lizenzmodells für die Drittsoftware oder das Einstellen des Supports für bestimmte Versionsstände in Zukunft Kosten wie z.B. für ein notwendiges Upgrade entstehen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden auf eine entsprechende Aufforderung des Kunden die Vertrags- und Lizenzbedingungen für Drittsoftware und OSS überlassen. Weisen die Vertrags- und Lizenzbedingungen für Drittsoftware oder OSS Lücken auf, gelten insoweit ergänzend die Regelungen dieser AGB.
2. Bestandteil der vereinbarten SaaS-Leistungen ist die Zurverfügungstellung von Hardwareressourcen und Speicherplatz zur Nutzung durch den Kunden während der Vertragslaufzeit (Hosting). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Hostingleistungen durch verbundene Unternehmen oder durch einen externen Hosting Provider als Subunternehmer erbringen zu lassen. Der Speicherplatz wird im Angebot spezifiziert. Soweit im Angebot keine Spezifikation oder Eingrenzung des Speicherplatzes erfolgt, wird dieser durch den Auftragnehmer so dimensioniert, dass er bei einer zweckentsprechenden und üblichen Nutzung der SaaS-Leistungen durch den Kunden ausreichend ist. Auswahl und Anpassungen der zur Erbringung der Hostingleistungen eingesetzten Hardware-Komponenten, Systemsoftware und IT-Services liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers.
 3. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Er wird die in den Anlagen zum Angebot beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen umsetzen. Die Umsetzung darüberhinausgehender gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger regulatorischer Anforderungen sowie von technischen Anforderungen aus Standards und Normen sind nur dann und insoweit vom Leistungsumfang umfasst, als dies zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wird.
 4. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden die SaaS-Leistungen während der Laufzeit des Vertrages im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Eine körperliche Überlassung der Software an den Kunden – zeitweise oder auf Dauer – findet mit Ausnahme der Mobile App nicht statt.
 5. Der Auftragnehmer gewährleistet eine Verfügbarkeit der SaaS-Leistungen (inklusive des Zugriffs auf die vom Kunden gespeicherten Daten) am Übergabepunkt (d.h. am Routerausgang des vom Auftragnehmer beauftragten Rechenzentrums) von 98,5% im Kalenderjahresmittel. Nichtverfügbarkeit im Sinne dieses § 2 ist anzunehmen, wenn die SaaS-Leistungen aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, dem Kunden nicht zur Verfügung stehen. Nichtverfügbarkeit ist insbesondere dann nicht anzunehmen, d.h. die SaaS-Leistungen gelten als verfügbar, wenn die SaaS-Leistungen aufgrund von
 - i) Fehlbedienung oder vertragswidriger Nutzung des Kunden,
 - ii) geplanten und/oder angekündigten Wartungsarbeiten,
 - iii) technischen Problemen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers (z.B. bei der Internetanbindung außerhalb des Rechenzentrums),
 - iv) unvermeidbaren und/oder unvorhersehbaren Ausfällen im Rechenzentrum des vom Auftragnehmer beauftragten Providers,
 - v) Viren-, Hacker- oder sonstigen Cyberangriffen, wenn und soweit der Auftragnehmer dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen hat, oder
 - vi) höherer Gewalt
 nicht erreichbar oder nutzbar sind. Der Auftragnehmer wird dem Kunden geplante Wartungsarbeiten mit angemessener Vorlaufzeit ankündigen. Insgesamt darf die Dauer geplanter Wartungsarbeiten vier (4) Stunden im Monat nicht überschreiten.
 6. Der Auftragnehmer kann den Zugang des Kunden zu den SaaS-Leistungen zeitweise beschränken, sofern die Sicherheit des Betriebs der Hardware, der Software oder des Netzwerks oder die Abwehr von Gefahren für die Kundendaten dies erfordern. Der Auftragnehmer wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen des Kunden angemessen Rücksicht nehmen, den Kunden über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich unterrichten und alles

§ 2 Leistungsumfang und Verfügbarkeit der SaaS-Leistungen

1. Art und Umfang der erworbenen Lizenzen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers. Eigenschaften und Funktionsumfang der Software und der SaaS-Leistungen sind im Angebot und in der Produktbeschreibung oder Dokumentation zur Software beschrieben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der indiwa GmbH

Zumutbare Unternehmen, um die Zugangsbeschränkung so schnell wie möglich wieder aufzuheben.

7. Soweit im Angebot (bzw. einer Anlage zum Angebot) ausdrücklich beschrieben, gehört zum vereinbarten Leistungsumfang auch das technische Backup von Daten des Kunden. Der Auftragnehmer wird im vereinbarten Turnus entsprechende Datensicherungen vornehmen und die Daten des Kunden durch den aktuellen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen gegen Verlust, Manipulation und den unbefugten Zugriff durch Dritte sichern. Den Auftragnehmer treffen hinsichtlich der vom Kunden übermittelten und mit den SaaS-Leistungen verarbeiteten Daten dagegen keine Verwahrung- bzw. Archivierungspflichten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen ist der Kunde selbst verantwortlich.

§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten

1. Alle Urheber-, gewerblichen und sonstigen Schutzrechte an den SaaS-Leistungen, der Software sowie an sonstigen schutzfähigen Vertragsgegenständen, die der Auftragnehmer für den Kunden erstellt oder diesem überlässt, stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich dem Auftragnehmer oder seinen Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält an den SaaS-Leistungen ausschließlich die im Angebot und in diesem § 3 beschriebenen einfachen Nutzungsrechte.
2. Sofern im Angebot nicht anders geregelt, räumt der Auftragnehmer dem Kunden das zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages begrenzte, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die SaaS-Leistungen für seine geschäftlichen Zwecke im Rahmen des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfanges zu nutzen. Mangels abweichender Regelung im Angebot beziehen sich die eingeräumten Nutzungsrechte auf einen Mandanten des Kunden mit einer Niederlassung; verbundene Unternehmen des Kunden und weitere Niederlassungen sind vom Kunden dementsprechend separat zu lizenzieren. Die für die SaaS-Leistungen geltenden Lizenzparameter, die den vereinbarten Nutzungsumfang spezifizieren und begrenzen (z.B. lizenzierte Module, Anzahl der User, Anzahl der Transportaufträge, Anzahl der LKW, etc.), ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers.
3. Erhält der Kunde die SaaS-Leistungen für einen begrenzten Zeitraum zu Demo-, Test- oder Evaluierungszwecken, beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Prüfung des Funktionsumfangs und der Eignung der SaaS-Leistungen für die betrieblichen Zwecke des Kunden dienen. Darüberhinausgehende Nutzungshandlungen, insbesondere ein produktiver Einsatz der SaaS-Leistungen bzw. ein Einsatz mit Produktivdaten des Kunden, sind unzulässig. Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen dieses § 3 auch für Demo-, Test- und Evaluierungslizenzen.
4. Jede Nutzung der SaaS-Leistungen über die vereinbarten Bedingungen hinaus bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, stellt der Auftragnehmer dem Kunden die für die weitergehende Nutzung anfallende Vergütung gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste (auch rückwirkend) in Rechnung. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsbefugnisse betrifft, dem Auftragnehmer im Voraus anzuzeigen.
5. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, erhält der Kunde an schutzfähigen Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer für den Kunden erstellt und diesem überlässt (z.B. kundenspezifisch programmierte Schnittstellen), aufschiebend bedingt mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung die gleichen nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte wie an den SaaS-Leistungen selbst. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet.

§ 4 Umfang der Wartungs- und Supportleistungen

1. Der Auftragnehmer erbringt ausschließlich die im Angebot und in diesen AGB beschriebenen Wartungs- und Supportleistungen (Support), die integraler Vertrags- und Leistungsbestandteil und von den vereinbarten Nutzungsgebühren abgedeckt sind:
 - (i) Instandhaltung und Instandsetzung der Software, insbesondere durch Zurverfügungstellung von verfügbaren Updates;
 - (ii) Analyse und Behebung von Störungen der SaaS- und Hostingleistungen;
 - (iii) Bereitstellung einer per Telefon und E-Mail erreichbaren Hotline während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers.
2. Supportleistungen werden ausschließlich zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers (Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr CET, mit Ausnahme von Feiertagen in Bremen sowie des 24. und 31. Dezembers eines Jahres) erbracht.
3. Verfügbare Updates der Software wird der Auftragnehmer selbständig einspielen; dem Kunden steht kein Recht zur Ablehnung oder Verzögerung des Einspielens von Updates zu.
4. Der Auftragnehmer wird reproduzierbare Störungen der SaaS- und Hostingleistungen nach ordnungsgemäßer Meldung und nachvollziehbarer Beschreibung der Störung durch den Kunden innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch das Einspielen eines Patches, Updates oder Workarounds beheben.
5. Der Hotline-Support dient der Unterstützung des Kunden bei technischen Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS-Leistungen, die der Kunde nicht selbst lösen kann, sowie der Meldung von Störungen. Setzt der Auftragnehmer im Rahmen des Supports einen Chatbot ein, wird er dies für den Kunden entsprechend kenntlich machen. Kein Bestandteil des Supports ist insbesondere die fachliche und organisatorische Beratung des Kunden beim Einsatz der SaaS-Leistungen.
6. Wenn der Auftragnehmer Wartungs- oder Supportleistungen nicht vertragsgemäß erbringt, ist er zunächst berechtigt und verpflichtet, diese – soweit es technisch möglich und beiden Vertragspartnern zumutbar ist – binnen angemessener Frist kostenlos zu wiederholen. Mängel der Wartungs- und Supportleistungen werden im Übrigen wiederum im Rahmen der Wartung bzw. des Supports beseitigt.

§ 5 Zusatzleistungen

1. Nicht zum Vertrags- und Leistungsumfang gehören und daher nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen zusätzliche Vergütung vom Auftragnehmer zu erbringen sind insbesondere folgende Leistungen:
 - (i) Leistungen vor Ort beim Kunden und Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers;
 - (ii) Analyse und Behebung nicht durch die Software und die SaaS-Leistungen verursachter Störungen, z.B. aufgrund fehlerhafter oder nicht kompatibler Drittsoftware des Kunden, fehlerhafter, veralteter oder unvollständiger Daten, fehlerhafter Schnittstellen oder vom Kunden geänderter Systemparameter;
 - (iii) erforderliche Umstellungen und Anpassungen der Software oder der SaaS-Leistungen nach einer Änderung von Drittsoftware des Kunden;
 - (iv) Erstellung von individuellen Anpassungen und Erweiterungen der Software oder der SaaS-Leistungen;
 - (v) Umsetzung von gesetzlichen Änderungen, soweit nicht von Abs. 2 umfasst;

Allgemeine Geschäftsbedingungen der indiwa GmbH

- (vi) Überlassung und Lizenzierung von Nachfolgeprodukten, Upgrades mit wesentlich geänderten oder ergänzten Funktionsumfang oder von neuen Modulen der Software.
2. Ändern sich gesetzliche Vorschriften, die für einen rechtskonformen Einsatz der SaaS-Leistungen umgesetzt werden müssen, stellt der Auftragnehmer entsprechende Anpassungen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung, soweit ihm dies im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen möglich und zumutbar ist. Eine gesonderte Vergütung fällt hierfür nicht an, soweit solche Änderungen nur den Standardfunktionsumfang der SaaS-Leistungen betreffen und dem Kunden im Rahmen eines allgemein verfügbaren Updates überlassen werden. Sind von der gesetzlichen Änderung auch individuelle Anpassungen und Erweiterungen des Kunden betroffen oder muss eine gesetzliche Änderung durch kundenspezifische Entwicklungen umgesetzt werden oder wünscht der Kunde eine spezifische Umsetzung der gesetzlichen Änderung, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.
 3. Die nach diesem § 5 vom vereinbarten Vertrags- und Leistungsumfang grundsätzlich nicht umfassten Zusatzleistungen werden, soweit bei ihrer Beauftragung nichts Abweichendes vereinbart wird, dem Auftragnehmer nach Aufwand auf Basis der vereinbarten Stunden- oder Tagessätze vergütet.

§ 6 Verantwortung und Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die vereinbarten und zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig. Dazu gehören insbesondere die in diesem § 6 sowie die im Angebot und seinen Anlagen im Einzelnen aufgeführten Leistungen.
2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die für die vertragsgemäße Nutzung der SaaS-Leistungen erforderlichen technischen Mindestanforderungen an die von ihm eingesetzte IT-Infrastruktur und die Performance seiner Internetanbindung erfüllt sind. Sofern eine technische Anbindung der SaaS-Leistungen an Drittsoftware des Kunden erfolgen soll, ist der Kunde (i) für die Schnittstelle auf Seiten der Drittsoftware, (ii) für die Einbindung und Steuerung des für die Drittsoftware verantwortlichen Herstellers oder Dienstleisters und (iii) dafür verantwortlich, dass dem Auftragnehmer die benötigten Dokumentationen zur Schnittstelle überlassen werden.
3. Für den Zugriff auf die SaaS-Leistungen darf der Kunde keine anderen als die vom Auftragnehmer dafür vorgesehenen Programme und technischen Mittel verwenden. Es ist dem Kunden untersagt, seine Zugangsdaten zu den SaaS-Leistungen an unbefugte Dritte weiterzugeben. Alle Zugangsdaten sind geschützt aufzubewahren, so dass Dritte darauf nicht zugreifen können. Der Kunde wird den Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen, sofern der Verdacht besteht, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben könnten.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die geltenden Gesetze, insbesondere zum Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Datenschutzrecht, Strafrecht, etc. einzuhalten und keine rechtswidrigen, gegen geltende Gesetze verstoßenden oder Rechte Dritter verletzenden Daten oder Inhalte auf den zur Verfügung gestellten Speicherplatz hochzuladen und dort zu speichern. Hierzu zählen insbesondere Inhalte, die andere Personen verleumdern, diskriminieren, bedrohen, belästigen oder in ihrem Recht auf Privatsphäre oder ihrem Persönlichkeitsschutz verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, jedwede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, den Betrieb der SaaS-Leistungen oder der dahinterstehenden technischen Infrastruktur zu beeinträchtigen und/oder übermäßig zu belasten.
5. Bei einem Verstoß des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften oder seine vertraglichen Pflichten sowie bei dem konkreten Verdacht einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung der SaaS-Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, je nach Art und Schwere des Verstoßes Inhalte zu löschen oder den Zugang des Kunden oder einzelner Nutzer zu den SaaS-Leistungen vorübergehend zu sperren. Bei der Entscheidung über die vorgenannten Maßnahmen wird der Auftragnehmer die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Der Auftragnehmer wird den Kunden über eine Löschung oder Sperrung möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Ergreifen der Maßnahme unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit dies rechtlich zulässig ist, unterrichten.
6. Der Kunde benennt einen für den Support zuständigen Ansprechpartner (und einen Vertreter). Supportleistungen können seitens des Kunden nur von seinem benannten Ansprechpartner (und dessen Vertreter) angefordert werden. Der Ansprechpartner des Kunden wird die Anfragen einzelner Anwender auf Kundenseite zunächst sammeln, strukturieren, eine erste Problemanalyse vornehmen und die Anfragen so weit wie möglich eigenständig erledigen, bevor er sie an den Auftragnehmer weiterleitet.
7. Der Kunde wird dem Auftragnehmer Mängel und sonstige Störungen der SaaS- und Hostingleistungen unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens, ihrer Auswirkungen und möglichen Ursachen unverzüglich nach ihrer Entdeckung und Abschluss der ersten Problemanalyse in nachvollziehbarer Form melden. Er trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Störungen. Der Kunde wird alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die der Auftragnehmer zur Störungsdiagnose und -behebung benötigt und den Auftragnehmer auch im Übrigen bei der Analyse und Behebung von Störungen in zumutbarem Umfang unterstützen, indem er z.B. Handlungsanweisungen des Auftragnehmers zur Beseitigung oder Umgehung einer Störung befolgt.
8. Gerät der Kunde mit der Erbringung seiner Mitwirkungsleistungen in Verzug, ruhen für die Dauer des Verzugs die Leistungspflichten des Auftragnehmers, soweit Leistungen ohne die erforderliche Mitwirkung des Kunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden können. Die aus der unterbliebenen, verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Kosten und Mehraufwendungen des Auftragnehmers werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Höhe und Fälligkeit der laufenden Nutzungsgebühren ergeben sich vorrangig aus dem Angebot des Auftragnehmers. Mit Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühren sind neben der Lizenzierung der Software auch die vereinbarten Hosting-, Wartungs- und Supportleistungen abgegolten. Die Nutzungsgebühren werden dem Kunden mangels abweichender Vereinbarung im Angebot kalenderjährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Soweit die Höhe der Nutzungsgebühren vom konkreten Nutzungsumfang des Kunden abhängt (z.B. Anzahl von Transaktionen, die mit der Software verarbeitet werden), erfolgt die Abrechnung monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
2. Die Vergütung von Zusatzleistungen und sonstigen IT-Leistungen erfolgt gemäß Angebot entweder als Pauschale (z.B. als Installations- und Einrichtungspauschale oder für Schulungstage) oder nach Aufwand zu den im Angebot aufgeführten Stunden- bzw. Tagessätzen. Wird im Angebot ein bestimmter Dienstleistungsumfang (Anzahl von Personentagen) genannt, handelt es sich hierbei mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung um eine unverbindliche Schätzung. Die Vergütung wird dem Kunden entweder nach Leistungserbringung (bei Vereinbarung einer Pauschale) oder monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats (bei Vergütung nach

Allgemeine Geschäftsbedingungen der indiwa GmbH

Aufwand) unter Vorlage der beim Auftragnehmer üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt. Die Vergütung von Reisezeiten und die Erstattung von Reisekosten richten sich nach den Bedingungen des Angebots.

3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind vom Kunden innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
4. Bei Erweiterungen des Lizenzumfangs und/ oder der für das Hosting eingesetzten Komponenten und Ressourcen (z.B. einer Aufstockung der vereinbarten Rechenkapazitäten oder des vereinbarten Speicherplatzes aufgrund eines gestiegenen Datenvolumens des Kunden) informiert der Auftragnehmer den Kunden über die bevorstehende Änderung und passt die Nutzungsgebühren mit Wirkung für die Zukunft entsprechend an. Der Auftragnehmer ist im Übrigen berechtigt, die Höhe der Nutzungsgebühren auch dann angemessen anzupassen, wenn und soweit sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, durch den Auftragnehmer nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände, z.B. aufgrund gestiegener Rechenzentrumskosten, neuer technischer Entwicklungen (z.B. Erfordernis der Lizenzierung von Upgrades der Systemsoftware), neuer Sicherheitsbestimmungen oder neuer gesetzlicher Anforderungen erhöhen. Hierdurch ausgelöste Erhöhungen der Nutzungsgebühren werden unmittelbar mit Wirkung für die Zukunft wirksam.
5. Der Auftragnehmer kann die Nutzungsgebühren darüber hinaus maximal einmal pro Kalenderjahr unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs (6) Wochen an seine allgemeine Kosten- und Preisentwicklung (z.B. in Bezug auf die Höhe von Gehältern, Mieten, Energiekosten, etc.) anpassen. Zur Berechnung und zum Nachweis der Kosten- und Preisentwicklung kann sich der Auftragnehmer z.B. an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex oder an der Entwicklung des Index der durchschnittlichen Verdienste der im IT-Sektor beschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland (oder einem ähnlichen Lohnkostenindex) orientieren. Maßgeblich ist insoweit die Indexentwicklung seit der letzten Preisanpassung (bzw. seit Vertragsschluss, sofern es sich um die erste Preisanpassung handelt). Erhöht sich die Vergütung danach um mehr als 10%, kann der Kunde der Erhöhung innerhalb von zwei (2) Wochen ab ihrer Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, tritt die Preisanpassung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft. Widerspricht der Kunde fristgemäß, bleibt die Vergütung unverändert, der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Der Auftragnehmer wird den Kunden zusammen mit der Ankündigung der Preiserhöhung auf sein Widerspruchsrecht hinweisen.
6. Kommt der Kunde mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Verzug, ist der Auftragnehmer nach vorheriger Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen berechtigt, seine Leistungen einzustellen und den Zugang des Kunden zu den SaaS-Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher offenen und fälligen Rechnungen zu sperren. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers aufgrund des Zahlungsverzugs bleiben unberührt.
7. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Mängelrechte des Kunden

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die SaaS-Leistungen während der vereinbarten Vertragslaufzeit die im Angebot

und in der Produktbeschreibung oder der Dokumentation zur Software beschriebenen Eigenschaften und Funktionalitäten aufweisen und ihrer vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen.

2. Keinen Mangel stellen insbesondere solche Funktionsbeeinträchtigungen dar, die aus einer unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Kunden, aus der Systemumgebung des Kunden, aus unvollständigen, nicht korrekten oder nicht den Anforderungen des Auftragnehmers entsprechenden Daten oder aus sonstigen Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden resultieren. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die vom Auftragnehmer vorgegebenen Systemvoraussetzungen und Einsatzbedingungen einhält und die SaaS-Leistungen nicht entgegen den vertraglichen Vorgaben nutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
3. Sollte während der Vertragslaufzeit ein Mangel auftreten, wird der Auftragnehmer diesen innerhalb angemessener Frist beheben. Die Mangelbeseitigung kann zunächst auch darin bestehen, dass der Auftragnehmer dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen (Workaround). Schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl und stellt dies für den Kunden einen wichtigen Grund dar, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Eine Kündigung aufgrund eines unerheblichen Mangels kommt nicht in Betracht. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet der Auftragnehmer nur in den Grenzen der allgemeinen Haftungsklausel des § 10.
4. Das Kündigungsrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB steht dem Kunden erst dann zu, wenn er den Auftragnehmer zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung von mindestens zwei (2) Wochen zur Nacherfüllung aufgefordert hat und die Frist erfolglos verstrichen ist. Für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, haftet der Auftragnehmer entgegen der gesetzlichen Regelung des § 536a Abs. 1 BGB nur, wenn er solche Mängel zu vertreten hat.

§ 9 Schutzrechtsverletzungen

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die SaaS-Leistungen und die Software während der Laufzeit des Vertrages frei von Schutzrechten Dritter sind, und stellt den Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei.
2. Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde den Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich oder in Textform unterrichten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten – soweit rechtlich möglich – gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen. Macht der Auftragnehmer von dieser Befugnis Gebrauch, wird der Kunde den Auftragnehmer entsprechend bevollmächtigen bzw. autorisieren und bei der Verteidigung in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.
3. Weisen die SaaS-Leistungen oder die Software während der Vertragslaufzeit einen Rechtsmangel auf, verschafft der Auftragnehmer dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit. Der Auftragnehmer kann die betroffene Software alternativ auch modifizieren oder gegen gleichwertige Software austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/oder eine rechtliche Auseinandersetzung über die Ansprüche des Dritten dadurch beseitigt bzw. vermieden werden, dass der Kunde eine vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte aktuellere Version der Software benutzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im

Allgemeine Geschäftsbedingungen der indiwa GmbH

Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Nutzung der aktuelleren Version für ihn zumutbar ist.

4. Der Auftragnehmer wird den Kunden im Rahmen der Haftungsgrenzen des § 10 dieser AGB von allen durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden freistellen, soweit diese auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Rechtsmangel an der vom Kunden vertragsgemäß genutzten Software beruhen. Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Kunden aufgrund von Rechtsmängeln die Regelungen für Sachmängel in § 8 entsprechend.
5. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht, wenn Ansprüche eines Dritten aufgrund vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen darauf beruhen, dass die SaaS-Leistungen vom Kunden unter Verstoß gegen die vertraglich vereinbarten Einsatzbedingungen oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt wurden.

§ 10 Haftung

1. Der Auftragnehmer leistet Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
 - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Übernahme einer Garantie in voller Höhe;
 - b. in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch in der Höhe begrenzt auf den im Angebot einzelvertraglich vereinbarten Haftungshöchstbetrag, und sofern im Angebot kein Haftungshöchstbetrag definiert wird, bis zur Höhe der kalenderjährlich bezahlten bzw. zu bezahlenden Nutzungsgebühren (ggf. hochgerechnet bis zum Ende der Kalenderjahres).
2. Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Auftragnehmer in den Grenzen des § 10 Abs. 1 nur, soweit er seine Datensicherungspflichten schuldhaft verletzt hat und der Kunde seinerseits sichergestellt hat, dass die von ihm zu archivierenden Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter des Auftragnehmers.
4. Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Geheimhaltung, Rechte an Daten und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. Die Vertragspartner werden nur solchen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke der Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen.
2. Zu den vertraulichen Informationen des Auftragnehmers zählt insbesondere die Software in sämtlichen Code- und Ausdrucksformen. Dem Kunden ist es untersagt, vertrauliche Informationen des

Auftragnehmers im Wege des Reverse Engineerings zu erlangen. Unter Reverse Engineering sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rückbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen, zu verstehen. Die Anwendung zwingend geltender urheberrechtlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
4. Sich neben diesem § 11 aus dem Gesetz ergebende Geheimhaltungspflichten (z.B. in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse aus dem Geschäftsgeheimnisgesetz oder hinsichtlich personenbezogener Daten aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
5. Der Kunde räumt dem Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an den von ihm mit den SaaS-Leistungen verarbeiteten und auf der zur Verfügung gestellten Hardware-Infrastruktur gespeicherten Daten und Inhalte (z.B. Kundendaten, Auftragsdaten, Stammdaten und Zeiterfassung von Mitarbeitern des Kunden, etc.) ein. Der Auftragnehmer erhält insbesondere das Recht zur Speicherung, Übermittlung und Bearbeitung solcher Daten und Inhalte, sofern dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
6. Darüber hinaus räumt der Kunde dem Auftragnehmer im Zeitpunkt ihrer Überlassung an seinen mit den SaaS-Leistungen verarbeiteten Daten und Inhalten – ggf. erst nach deren Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung, sollten diese personenbezogene Daten des Kunden enthalten – ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches sowie nicht-übertragbares Recht ein, diese Daten und Inhalte zu nutzen, um die Qualität der SaaS-Leistungen zu verbessern und diese weiterzuentwickeln, einschließlich dafür notwendiger Analysen der Daten und Inhalte, auch unter Einsatz von KI-Tools oder zum Training von KI-Modellen. Der Auftragnehmer ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke berechtigt, die Daten und Inhalte ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verbreiten und an Subunternehmer (z.B. Hosting-, Cloud- oder KI-Provider) weiterzugeben und diesen die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen einfachen Nutzungsrechte einzuräumen.
7. Erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden, gelten insoweit die Standardvertragsklauseln gem. Art. 28 DSGVO im Anhang zu diesen AGB. Der Kunde wird sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch den Auftragnehmer (und ggf. seine Subunternehmer) einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter schriftlich zur vertraulichen Behandlung von personenbezogenen Daten und zur Einhaltung der DSGVO verpflichten.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner bzw. mit vorbehaltloser Annahme des Angebots des Auftragnehmers durch den Kunden in Kraft. Die gegenseitigen Leistungs- und Vergütungspflichten beginnen mit der Anzeige der Betriebsbereitschaft oder mit der Überlassung der Zugangsdaten zu den SaaS-Leistungen durch den Auftragnehmer, je nachdem was eher erfolgt. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages vor Beginn der gegenseitigen Leistungs- und Vergütungspflichten ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der indiwa GmbH

2. Mangels abweichender Vereinbarung im Angebot hat der Vertrag eine verbindliche initiale Mindestlaufzeit bis zum Ende des zweiten vollen Kalenderjahres ab Beginn der gegenseitigen Leistungs- und Vergütungspflichten. Er verlängert sich danach jeweils um ein (1) weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Kalenderjahresende (erstmalig mit Wirkung zum Ablauf der initialen Mindestlaufzeit) ordentlich gekündigt wird.
3. Teilkündigungen einzelner Lizenzen oder Leistungen sind dem Kunden nicht gestattet. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Vertrag in Bezug auf einzelne Module der Software bzw. den damit erbrachten SaaS-Leistungen zu kündigen.
4. Das Recht beider Vertragspartner zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für den Auftragnehmer insbesondere dann, wenn sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der fälligen Vergütung länger als vier (4) Wochen in Verzug befindet oder wenn er in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und diesen Verstoß auch nach entsprechender Aufforderung nicht innerhalb der hierfür durch den Auftragnehmer gesetzten Frist einstellt.
5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
6. Mit Beendigung des Vertrages endet automatisch das Nutzungsrecht des Kunden an den SaaS-Leistungen. Innerhalb des vom Auftragnehmer mitgeteilten Übergangszeitraums kann der Kunde die von ihm auf der zur Verfügung gestellten Hardware-Infrastruktur gespeicherten Daten und Inhalte vom Auftragnehmer schriftlich oder in Textform herausverlangen. Die Überlassung durch den Auftragnehmer erfolgt nach seiner Wahl auf einem geeigneten Speichermedium oder durch Überlassung eines Download-Links. Vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist der Auftragnehmer darüber hinaus nicht verpflichtet, die Daten und Inhalte des Kunden noch länger zu speichern und/ oder für den Zugriff durch den Kunden vorzuhalten.
4. Der Kunde teilt dem Auftragnehmer spätestens bis zum Ablauf der Ankündigungsfrist folgende Informationen schriftlich oder in Textform mit:
 - a. welche Art des Wechsels der Kunde durchführen will;
 - b. die Teile der Dienste und/oder Daten bzgl. derer der Wechsel durchgeführt werden soll;
 - c. die für die Durchführung des Wechsels relevanten technischen Informationen sowie ggf. die Kontaktdaten des neuen Anbieters.
5. Der Auftragnehmer wird den Kunden oder seinen Dienstleister auf ein entsprechendes Verlangen innerhalb eines Übergangszeitraums von dreißig (30) Kalendertagen ab Ablauf der Ankündigungsfrist bei dem Wechsel angemessen unterstützen und dem Kunden alle notwendigen Informationen (insb. über bekannte Risiken des Wechsels) bereitstellen. Während des Übergangszeitraums wird der Auftragnehmer die Leistungserbringung vertragsgemäß fortsetzen und für eine kontinuierliche Sicherheit der Daten des Kunden sorgen. Ist ein Wechsel innerhalb des Übergangszeitraums von 30 Kalendertagen technisch nicht durchführbar, teilt der Auftragnehmer dem Kunden einen alternativen Übergangszeitraum mit, dessen Dauer sieben (7) Monate nicht überschreiten darf. Der Kunde hat seinerseits das Recht, den Übergangszeitraum durch einseitige Erklärung spätestens zum Ablauf des initialen Übergangszeitraums von 30 Kalendertagen einmalig um einen Zeitraum zu verlängern, den er für angemessen hält, maximal jedoch um drei (3) Monate.
6. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde während eines unmittelbar an das Ende des Übergangszeitraums anschließenden Abrufzeitraums von weiteren 30 Kalendertagen die Möglichkeit, seine exportierbaren Daten abzurufen.
7. Nachdem der Wechsel erfolgreich vollzogen worden ist, ist der Vertrag insoweit beendet. Der Wechsel ist erfolgreich vollzogen
 - a. nach Ablauf (i) der Ankündigungsfrist, (ii) des Übergangszeitraums gemäß Abs. 5 und (iii) des Abrufzeitraums gemäß Abs. 6 sowie
 - b. nach schriftlicher Mitteilung des Kunden, dass der Wechsel vollständig und erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 13 Anbieterwechsel (Cloud Switching)

1. Sofern die Leistungen des Auftragnehmers die Anforderungen an Datenverarbeitungsdienste im Sinne des Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 (Data Act) erfüllen (nachfolgend „Dienst“), gelten für einen Wechsel des Dienstes die folgenden Regelungen dieses § 13.
2. Unbeschadet der dem Kunden nach den obenstehenden Bedingungen eingeräumten Kündigungsrechte ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bedingungen den Vertrag ganz oder teilweise zu beenden und zu einem anderen Anbieter zu wechseln, der die gleiche Dienstleistung anbietet. Unter einen Wechsel im Sinne dieses Abschnitts fällt auch ein Wechsel auf eine eigene IT-Infrastruktur des Kunden (Insourcing) sowie eine Löschung der exportierbaren Daten des Kunden. Die im Rahmen des Wechsels übertragbaren bzw. exportierbaren Datenkategorien werden dem Kunden auf Wunsch mitgeteilt. Das Recht des Kunden zu einem Wechsel besteht nicht, wenn der Dienst dem Kunden zeitlich begrenzt zu Testzwecken bereitgestellt wurde.
3. Der Kunde hat das Recht, mit einer Frist von zwei (2) Monaten durch eine eindeutig formulierte, schriftliche Absichtserklärung gegenüber dem Auftragnehmer den Wechsel und den Prozess zur Beendigung des Vertrages einzuleiten (nachfolgend „Ankündigungsfrist“). Dieses Recht besteht auch während der vereinbarten initialen Mindestlaufzeit des Vertrages. Im Falle der Beendigung des Vertrages während der vereinbarten initialen Mindestlaufzeit gelten die in Abs. 8 unten geregelten Vergütungspflichten.
8. Solange und soweit der Vertrag nicht beendet ist, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühren. Wird der Vertrag aufgrund des in diesem § 13 geregelten Wechselrechts vor Ablauf der vertraglich vereinbarten initialen Mindestlaufzeit oder einer der folgenden Verlängerungsperioden vorzeitig beendet, zahlt der Kunde an den Auftragnehmer – sofern im Angebot nicht abweichend geregelt – 50 % der im Angebot vereinbarten Vergütung, die ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages bis zu dessen nächster ordentlicher Kündigungsmöglichkeit angefallen wäre. Über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Unterstützungsleistungen werden dem Kunden auf Basis der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze in Rechnung gestellt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG – bedarf der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der indiwa GmbH

vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. § 354a HGB bleibt unberührt.

2. Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen nationalen und internationalen Exportvorschriften uneingeschränkt einzuhalten und die SaaS-Leistungen nicht in Ländern zu nutzen, für die gemäß den anwendbaren Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Übermittlung elektronisch signierter (z.B. per DocuSign) oder unterschriebener und eingescannter Geschäftsbriefe per E-Mail genügt dem vertraglichen Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Bremen. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsdokumente unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung vereinbaren die Vertragspartner eine wirksame Ersatzregelung, die dem am nächsten kommt, was sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.

Anhang zu den AGB der indiwa GmbH

Standardvertragsklauseln zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Abschnitt I

Klausel 1 Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt werden.

Klausel 2 Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3 Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4 Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 Kopplungsklausel

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.
- c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

Abschnitt II

Pflichten der Parteien

Klausel 6 Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7 Pflichten der Parteien

7.1 Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2. Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden

„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens vier (4) Wochen im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden

Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8. Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8 Unterstützung des Verantwortlichen

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den

- Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
- 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
 - 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
 - 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.
- d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - 1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

- 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

Klausel 10 Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

- 1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - 2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fort-dauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Ver-pflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfüllt;
 - 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichts-behörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, so- weit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen ver- arbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verant- wortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaa- ten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Da- ten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

ANHANG I

Liste der Parteien

Verantwortliche(r): Der den Vertrag laut Angebot schließende Kunde

Auftragsverarbeiter: indiwa GmbH, Martinistraße 47-49, 28195 Bremen

ANHANG II

Beschreibung der Verarbeitung

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verar- beitet werden:

- Geschäftspartner (z.B. Kunden, Lieferanten, Ansprechpartner)
- Beschäftigte des Auftraggebers

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Personenstammdaten (z. B. Kunden-, Personalstammdaten wie z. B. Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Be- ruf, Anschrift, Kunden-, Personal-, Patientenummer, Struktur- einheit)
- Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, Handynummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, sonstige Kontaktdaten)
- Finanzdaten (z. B. Bankverbindungsdaten, Kreditkartendaten, Bonitätsdaten)

- Zeiterfassungsdaten (z. B. Arbeits- und Einsatzzeiten, Bu- chungsdaten wie z. B. Kommen, Gehen, Pause, Dienstgang)
- Projektdaten (z. B. Name und Kontaktdaten von Projektteilneh- mern, benötigten Ressourcen, finanzielle Mittel, Projektergeb- nisse)

Verarbeitete sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschrän- kungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risi- ken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen: siehe technische und organisatori- sche Maßnahmen.

Art der Verarbeitung: Hosting

Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Ver- antwortlichen verarbeitet werden: SaaS-Leistungen

Dauer der Verarbeitung: Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Dauer des Hauptvertrages

Bei der Verarbeitung durch (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegen- stand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.

ANHANG III

Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

Die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen können unter folgenden Link abgerufen werden:

https://www.indiwa.biz/wp-content/uploads/2025/12/Technisch-organi- satorische_Massnahmen_zur_IT-Sicherheit_2025.pdf

ANHANG IV

Liste der Unterauftragsverarbeiter

Der Verantwortliche hat die Inanspruchnahme folgender Unterauf- tragsverarbeiter genehmigt:

1. dbh Logistics IT AG
Martinistraße 47-49
28195 Bremen

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: ...

Beschreibung der Verarbeitung: Hosting von personenbezogenen Daten des Auftraggebers.